

§ 89 beruht auf der von der XXI. UNO-Vollversammlung am 16. 12. 1966 beschlossenen Menschenrechtskonvention. Ihr Art. 20 fordert:

– jede Kriegspropaganda und jedes Eintreten für nationale, rassische oder religiöse Feindschaft, das eine Anstiftung zur Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, durch Gesetz zu verbieten.

Kriegshetze und -propaganda widersprechen auch gem. Art. 2 UNO-Charta dem Verbot der Drohung und Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen.

Damit entspricht § 89 bedeutsamen völkerrechtlichen Dokumenten. Er erfaßt ideologische Vorbereitungshandlungen zu Aggressionskriegen und Aggressionsakten mit dem Ziel, sie im Keime zu ersticken.

2. Der Tatbestand erfaßt zunächst das **Propagieren eines Aggressionskrieges** (§ 85), eines **Aggressionsaktes** (§ 86), **der Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln** zu Aggressionszwecken.

**Propagieren** erfaßt die systematische schriftliche oder mündliche Verbreitung von Ideen, Lehren und Grundsätzen, die darauf gerichtet sind, unter Mißachtung von völkerrechtlichen Grundsätzen auf die Bevölkerung des eigenen Staates oder anderer Staaten ideologisch einzuwirken, um sie den Zielen der imperialistischen Aggressionspolitik gefügig zu machen oder um sie abzuschrecken. Unerheblich ist die Form der **Tätigkeit des Propagierens**, z. B. **mündlich** durch Massenkommunikationsmittel (Rundfunk, Film, Fernsehen, Reden, Vorträge, Kommentare usw.) oder **schriftlich** in Büchern und Schriften (Zeitungen, Zeitschriften usw.). So wird z. B. die Politik der Nichtanerkennung der DDR von der Bonner Regierung u. a. gerade zur Verschleierung ihrer Aggressionsvorbereitungen betrieben, wenn westdeutsche Politiker und Juristen behaupten, daß die DDR kein Staat, sondern ein Bestandteil des „Deutschen Reiches“ sei, das von der westdeutschen Regierung repräsentiert werde (Alleinvertretungsanmaßung).

**Notwendige Voraussetzung** für die Anwendung des Tatbestandes ist, daß das **Propagieren zu Aggressionszwecken** erfolgt, d. h., es muß eine kausale Verknüpfung zwischen dem Propagieren und dem erstrebten Ziel gegeben sein. Zu **Aggressionszwecken** erfolgt das Propagieren, wenn es i. S. der ideologischen Aggression zur Androhung von aggressiven Handlungen erfolgt. Damit sind auch wichtige Abgrenzungskriterien zu §§ 92, 106 Abs. 1 Ziff. 4, § 220 Abs. 2 gegeben.

3. • In der zweiten Alternative des § 89 wird die **Aufforderung zum Bruch völkerrechtlicher Vereinbarungen, die der Wahrung und Festigung des Friedens dienen**, unter Strafe gestellt.

Vom Tatbestand werden alle Arten völkerrechtlicher Verträge erfaßt.

Das Merkmal **Auffordern** erfaßt die Einwirkung auf andere mit der Zielsetzung, deren Entscheidung zu einem Handeln zu bestimmen, das zum Bruch völkerrechtlicher Vereinbarungen führt bzw. führen kann, so z. B. durch Politiker, Redakteure, Kommentatoren in der Öffentlichkeit.